

99. 1. Gibt es Fälle, in denen ein Schiedsrichter von der Ausübung dieses seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist?
 2. Kann ein Schiedsspruch deshalb angefochten werden, weil die Partei in Ansehung des Schiedsrichters oder eines der Schiedsrichter einen Grund zur Ablehnung gehabt hätte?
 3. Verliert die Partei das Recht, einen Schiedsrichter abzulehnen, schlechthin dadurch, daß sie bei Kenntnis des Ablehnungsgrundes einen Antrag bei dem Schiedsgerichte stellt?

VI. Civilsenat. Ur. v. 15. Juni 1899 i. S. D. (Rl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI. 120/99.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte auf Aufhebung eines zu seinen Ungunsten ausgefallenen Schiedsspruches angetragen, aus zwei Gründen, von denen der eine die angeblich nachträglich eingetretene rechtliche Unfähigkeit des Schiedsrichters zu diesem seinem Amte war. Die Klage wurde in den beiden vorderen Instanzen abgewiesen. Die dagegen eingelegte Revision ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen worden. Auf den soeben erwähnten Anfechtungsgrund beziehen sich die folgenden

Gründe:

... „Das Zwischenurteil des Oberlandesgerichtes betrifft den vom Kläger aus der Person des Schiedsrichters abgeleiteten Grund zur Anfechtung des Schiedsspruches, der unter § 867 Abs. 1 Ziff. 1 C.P.D. (Unzulässigkeit des Verfahrens) fallen würde. Dieser Grund ist dort von dem Standpunkte aus für unzutreffend erklärt worden, daß im günstigsten Falle der Kläger deswegen doch immer nur ein Recht zur Ablehnung des Schiedsrichters gehabt haben würde, während eine solche Ablehnung seinerseits nicht erfolgt war. Daß von diesem

Standpunkte aus die weiteren Gründe des Berufungsgerichtes richtig sind, unterliegt keinem Zweifel. Von diesen geht der eine dahin, daß ein Schiedsspruch, wie ein Urteil (vgl. § 858 Abs. 1 C.P.D.), überhaupt nie bloß deshalb angefochten werden könne, weil ein Schiedsrichter hätte abgelehnt werden können (vgl. § 542 Abs. 1 Ziff. 3, übrigens auch § 513 Ziff. 3 C.P.D.), der andere dahin, daß der Kläger durch das Schreiben Bl. 9 der Akten einen Antrag bei dem Schiedsrichter gestellt habe, daß ihm damals schon der angebliche Ablehnungsgrund bekannt gewesen sei, und daß er daher durch jenes Verhalten das Ablehnungsrecht eingebüßt haben würde. Was nun zunächst diesen letzteren Grund anlangt, so sind vor allem die tatsächlichen Feststellungen, sowie die Auffassung des Inhaltes des Schreibens Bl. 9 als eines „Antrages“ im Sinne des § 43 C.P.D. ganz unbedenklich. Der Rechtsatz, daß durch die Antragstellung einer Partei beim Schiedsrichter der ihr bekannte Ablehnungsgrund seine Bedeutung verliere, ist freilich so allgemein aus dem Wortlaute der Zivilprozeßordnung nicht ohne weiteres zu entnehmen; denn aus § 858 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 des Gesetzes ergibt sich zunächst nur, daß ein Schiedsrichter wegen Besorgnis der Befangenheit in dem fraglichen Falle nicht mehr abgelehnt werden kann, während in § 42 Absf. 1. 2 daselbst in Ansehung der eigentlichen Richter grundsätzlich unterschieden ist zwischen Ablehnung in Fällen der gesetzlichen Ausschließung eines Richters und Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit; die richterliche Inhabilität kann eben durch das Verhalten der Parteien auch nicht nach § 43 geheilt werden (vgl. auch § 513 Ziff. 2 und § 542 Abs. 1 Ziff. 2 C.P.D.). Wenn also auch als richtig unterstellt wird, daß in Ansehung eines Schiedsrichters die der richterlichen Inhabilität entsprechenden Umstände nur als Ablehnungsgründe dienen können, so bleibt doch zunächst der Zweifel, ob man eine solche Ablehnung dann als Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit bezeichnen dürfe. Jedoch muß es für dem Sinne der Zivilprozeßordnung gemäß erachtet werden, unter der unterstellten Voraussetzung jedes der Partei bekannte Ablehnungsrecht durch Einlassung auf eine Verhandlung bei dem Schiedsrichter oder durch einen an denselben gerichteten Antrag verloren gehen zu lassen. Das Gesetz würde eben nur seine Ausdrucksweise in dieser Beziehung nicht genau genug ertwogen haben.

Für diese Auffassung spricht immerhin auch positiv der Umstand, daß das Gesetz ebensowenig einen Anhalt für die Annahme zweier Arten von Ablehnungsrecht von verschiedener Stärke gewährt.

So auch Seuffert, Civilprozeßordnung (Ausfl. 7) Bem. 2 zu § 858 S. 1044; a. M.: v. Wilmowski u. Levy, Civilprozeßordnung (Ausfl. 7) Bd. 2 Bem. 1 zu § 858 S. 1201.

Der erstere jener beiden Gründe, wonach das unbenutzt gebliebene bloße Ablehnungsrecht begrifflich keinesfalls mehr nachträglich nach Erlassung des Schiedsspruches für die Anfechtung desselben verwertet werden kann, trifft vollends einleuchtenderweise zu. So ist auch schon erkannt worden vom I. Civilsenate des Reichsgerichtes in dem in der Jurist. Wochenschr. v. 1893 S. 460 fig. in extenso mitgetheilten Urtheile. Gerade dieses Urtheil ist nun aber andererseits vom Kläger angezogen worden zur Unterstützung des Angriffes, den er gegen den bisher als richtig unterstellten Ausgangspunkt des angefochtenen Zwischenurtheils, wonach in Ansehung eines Schiedsrichters überhaupt höchstens von einem Ablehnungsgrunde, nicht von einer Inhabilität im Sinne des § 41 C.P.D. soll die Rede sein können, gerichtet hat. Aber der I. Civilsenat hat dort keineswegs das Gegentheil ausgesprochen, sondern nur das Verfahren für den Fall für „unzulässig“ erklärt, daß der Schiedsrichter noch während des Verfahrens selbst zugleich als Anwalt der einen Partei thätig gewesen sein sollte. Auch ergibt sich die Richtigkeit der Ansicht des Berufungsgerichtes schon daraus, daß die Civilprozeßordnung die Möglichkeit, ein Schiedsrichter könnte kraft Gesetzes von der Ausübung dieses Amtes ausgeschlossen sein, nirgends erwähnt, wie denn das Oberlandesgericht insbesondere mit Recht darauf hinweist, daß in § 858 Abs. 3 daselbst gewisse persönliche Eigenschaften, die von der Bekleidung des Amtes eines öffentlichen Richters überhaupt ausschließen würden, in Beziehung auf einen Schiedsrichter nur als Ablehnungsgründe bezeichnet werden. Jene Ansicht ist denn auch allgemein angenommen.

Vgl. Motive zu § 799 und zu §§ 807. 808 des Entwurfes der Civilprozeßordnung; Seuffert, a. a. O. Bem. 1 und 2 zu § 858 S. 1044; v. Wilmowski u. Levy, a. a. O. Bem. 1 zu § 858 S. 1200; Gaupp, Civilprozeßordnung (Ausfl. 3) Bd. 2 Bem. II, 1 und 3 S. 663 fig. . . .